

„Gemeinsame Kommission“**Ordnung für die Habilitation in der Fakultät Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin****Vom 20. Dezember 2000**

Die gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis zur Erarbeitung einer Habilitationsordnung für die Fakultät Elektrotechnik und Informatik hat am 20. Dezember 2000 gemäß § 36 des Gesetzes über Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerIHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 629) aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 BerIHG die folgende Habilitationsordnung erlassen:*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Lehrbefähigung
- § 2 - Zulassungsvoraussetzungen und Habilitationsleistungen
- § 3 - Anmeldung der Habilitationsabsicht
- § 4 - Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
- § 5 - Habilitationsantrag
- § 6 - Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Einsetzung des Habilitationsausschusses
- § 7 - Gutachten über Forschungsleistungen
- § 8 - Lehrprobe und Gutachten über Lehrleistungen
- § 9 - Bezeichnung des Faches der Habilitation
- § 10 - Habilitationskolloquium und Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 11 - Pflichtexemplare und Vollzug der Habilitation
- § 12 - Rücknahme des Habilitationsantrages
- § 13 - Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 14 - Information der Habilitandin oder des Habilitanden
- § 15 - Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 16 - Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 - Übergangsregelung
- § 18 - Inkrafttreten

§ 1 - Lehrbefähigung

Die Habilitation ist die Zuerkennung der Lehrbefähigung und dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen und Habilitationsleistungen

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt ein durch eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes voraus. Bei Antragstellern und Antragstellerinnen, die ihren Hochschulabschluss und/oder die Promotion an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben haben, können unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin einzuholen ist, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss oder der Promotion mit einer deutschen Promotion anerkannt werden. Auf die Einholung eines Gutachtens

bei der Präsidentin oder dem Präsidenten kann verzichtet werden, wenn bereits anhand der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) die Gleichwertigkeit der Abschlüsse feststellbar ist.

(2) Die für die Habilitation erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre werden nachgewiesen durch

1. eine umfassende Monographie (Habilitationschrift) oder publizierte wissenschaftliche Arbeiten, die zusammen einer Habilitationschrift gleichwertig sind,
2. eine Lehrtätigkeit in mindestens zwei Semestern in Form von Vorlesungen, Integrierten Lehrveranstaltungen und Seminaren im Umfang von zusammen mindestens vier Semesterwochenstunden an einer Hochschule mit Habilitationsrecht, oder vergleichbare Lehrtätigkeiten in einem Forschungsinstitut oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Lehrprobe gemäß § 8
4. das Habilitationskolloquium gemäß § 10.

§ 3 - Anmeldung der Habilitationsabsicht

(1) Die Anmeldung der Habilitationsabsicht ist Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Die Habilitandin oder der Habilitand soll die Absicht zu habilitieren zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Fakultät (Antragsfakultät) durch schriftliche Anmeldung bekanntgeben. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person mit einem Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluß gibt,
2. Unterlagen über den Abschluß des Hochschulstudiums und die Promotion,
3. die Bezeichnung des angestrebten Faches der Habilitation
4. eine Beschreibung des Themas der Habilitationschrift mit einem Arbeits- und Zeitplan zur Fertigstellung der Arbeit oder, falls die Leistungen durch mehrere Arbeiten nachgewiesen werden sollen, entsprechende Angaben zu vorliegenden und geplanten Arbeiten;
5. Unterlagen über die Lehrtätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2,
6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erfindungen und sonstigen technischen und wissenschaftlichen Leistungen, soweit nicht in den Unterlagen zu Nr. 4 bereits aufgeführt,
7. eine schriftliche Erklärung, daß die Lehrveranstaltungen gemäß Nr. 6 selbständig vorbereitet und abgehalten wurden, sowie ein Bericht über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrtätigkeit,
8. eine schriftliche Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, daß ihr oder ihm diese Habilitationsordnung bekannt ist,

(2) Die Dekanin oder der Dekan klärt entsprechend dem in § 4 festgelegten Verfahren die Zuständigkeit der Fakultät für das Habilitationsverfahren und unterrichtet die Habilitandin oder den Habilitanden von dem Ergebnis. Ist die Fakultät zuständig, werden die Mitglieder des Fakultätsrates und die Professorinnen und Professoren der Fakultät von der Habilitationsabsicht unterrichtet.

(3) Die Dekanin oder der Dekan klärt, ob die Leistungen in der Lehre nach Art und Umfang ausreichend sind. Sind sie nicht aus-

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 31. Oktober 2000

reichend, wird der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit gegeben, die fehlende Lehrtätigkeit nachzuholen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan benennt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Betreuerin oder einen Betreuer für das Habilitationsvorhaben.

§ 4 - Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

(1) Die Fakultät ist fachlich für das Habilitationsverfahren zuständig, wenn das Fach, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird, oder ein verwandtes Fach in der Fakultät durch mindestens eine hauptberufliche Professorin oder einen hauptberuflichen Professor oder durch mehrere gemeinsam vertreten wird.

(2) Hält sich die Fakultät für nicht zuständig, weist sie die Anmeldung der Habilitationsabsicht zurück. Hält sie sich für zuständig, verständigt sie unverzüglich alle anderen Fakultäten der Technischen Universität Berlin von der Habilitationsabsicht. Die anderen Fakultäten können binnen eines Monats nach Eingang der Benachrichtigung ihren Beteiligungswillen aufgrund fachlicher Zuständigkeit erklären oder der fachlichen Zuständigkeit der Antragsfakultät widersprechen.

(3) Haben sich aufgrund des Verfahrens gemäß Abs. 2 mehrere Fakultäten für fachlich zuständig erklärt oder ist der fachlichen Zuständigkeit der Antragsfakultät widersprochen worden; so erarbeitet die FNK unverzüglich unter Mitwirkung der beteiligten Fakultäten einen Einigungsvorschlag, der die Zuständigkeit nur einer Fakultät oder die Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis gemäß § 74 Abs. 5 BerlHG unter Federführung einer Fakultät oder die Feststellung empfiehlt, daß keine Fakultät fachlich zuständig ist. Die beteiligten Fakultäten müssen über den Einigungsvorschlag in der Regel jeweils auf der nächsten Fakultätsratsitzung entscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Akademische Senat.

(4) Wird eine Gemeinsame Kommission gemäß Abs. 3 eingesetzt, treten in allen folgenden Regelungen die an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Fakultäten an die Stelle der zuständigen Fakultät, die Gemeinsame Kommission an die Stelle des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät und die Fakultätsverwaltung der federführenden Fakultät an die Stelle der Fakultätsverwaltung der zuständigen Fakultät.

(5) Wird die Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren nicht der Antragsfakultät übertragen, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller den Habilitationsantrag zurücknehmen.

§ 5 - Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich an die Fakultät zu richten. Er muß das Fach enthalten, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Er darf Vorschläge für Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 enthalten.

(2) Dem Antrag sind in Ergänzung der bereits bei der Anmeldung der Habilitationsabsicht vorgelegten Unterlagen beizufügen:

1. die Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in deutscher oder englischer Sprache in wenigstens dreifacher Ausfertigung,
2. eine schriftliche Erklärung, inwieweit die Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben wurden,

3. eine Ausfertigung der Geburtsurkunde und gegebenenfalls aktualisierte Angaben zur Person,

4. eine schriftliche Erklärung, daß die Habilitandin oder der Habilitand keinen weiteren Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist,

5. eine schriftliche Erklärung, ob die Habilitandin oder der Habilitand einen Habilitationsantrag gestellt hatte, über den bereits abschließend entschieden worden ist, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über die dort eingereichten Unterlagen sowie den Ausgang des Verfahrens.

(3) Sofern wissenschaftliche Arbeiten bewertet werden sollen, die mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern veröffentlicht worden sind, muß der Beitrag der Habilitandin oder des Habilitanden deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein. Namen, akademische Grade und Anschriften der Mitautorinnen oder Mitautoren sind zu nennen. Ferner ist darüber Auskunft zu geben, ob die genannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit den vorgelegten gemeinsamen Arbeiten oder Teilen davon einen akademischen Grad erlangt oder beantragt oder sich habilitiert oder einen Habilitationsantrag gestellt haben. Die Habilitandin oder der Habilitand erklärt ihr oder sein Einverständnis, daß den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, mit denen sie oder er zusammen gearbeitet hat, von diesem Habilitationsantrag Kenntnis gegeben wird. Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen, die zusammen mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern durchgeführt wurden.

§ 6 - Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Einsetzung des Habilitationsausschusses

(1) Der Fakultätsrat entscheidet unverzüglich über den Habilitationsantrag, indem er das Verfahren eröffnet oder die Ablehnung des Habilitationsantrages beschließt. Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen,
2. die Unterlagen gemäß § 3 und § 5 Abs. 2 fehlen,
3. in Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach bereits beendet worden ist,
4. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach an anderer Stelle durchgeführt wird,
5. die Fakultät gemäß § 4 Abs. 1 nicht zuständig ist.

(2) Wird das Verfahren eröffnet, setzt der Fakultätsrat einen Habilitationsausschuß ein, der aus der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem und mindestens zwei weiteren, fachkundigen Mitgliedern besteht. Ist die Dekanin oder der Dekan auf dem Gebiet der Habilitation nicht fachkundig, werden mindestens drei weitere, fachkundige Mitglieder bestellt. Mindestens eines der weiteren Mitglieder muß hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor der zuständigen Fakultät in dem Fach der Habilitation sein. Die übrigen sind Professorinnen oder Professoren der Technischen Universität Berlin, einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht oder einer ausländischen Hochschule mit vergleichbarem wissenschaftlichen Standard. Der Betreuer oder die Betreuerin soll Mitglied des Habilitationsausschusses sein. Der Habilitationsausschuß muß so zusammengesetzt sein, daß seine Mitglieder insgesamt über den hinreichenden Sachverstand verfügen, die Habilitationsleistungen unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten vollständig zu beurteilen.

(3) Der Habilitationsausschuß ist für alle Entscheidungen im Habilitationsverfahren zuständig, die nicht dem Fakultätsrat, der Dekanin oder dem Dekan zur Entscheidung zugewiesen sind.

(4) Der Fakultätsrat bestellt zur Beurteilung der Forschungsleistungen der Habilitandin oder des Habilitanden mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sein, aber die Anforderungen des Abs. 2 Satz 3 oder 4 erfüllen müssen. Als Gutachterin oder Gutachter darf nur bestellt werden, wer die Forschungsleistungen insgesamt oder zum Teil fachwissenschaftlich beurteilen kann. Die Gutachter müssen insgesamt diese Leistungen beurteilen können. Die Habilitandin oder der Habilitand darf Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.

§ 7 - Gutachten über Forschungsleistungen

(1) Aufgrund der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 geben die Gutachterinnen oder Gutachter unabhängig voneinander binnen drei Monaten schriftliche Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in der Forschung ab. In den Gutachten sind die innovativen Leistungen ausführlich darzulegen, und es ist festzustellen, ob aufgrund der wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches erforderlich ist. Bei voneinander abweichenden Bewertungen kann der Habilitationsausschuß dem Fakultätsrat die Bestellung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Der Habilitationsausschuß kann die Habilitandin oder den Habilitanden um Stellungnahme zu Ausführungen in den Gutachten bitten.

(2) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses unterrichtet die Professorinnen und Professoren der Fakultät vom Eingang der Gutachten und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Habilitationsausschuß erörtert die Gutachten und Stellungnahmen und schlägt dem Fakultätsrat den Abbruch des Habilitationsverfahrens vor, wenn die Leistungen in der Forschung negativ beurteilt werden.

§ 8 - Lehrprobe und Gutachten über Lehrleistungen

(1) Werden die Leistungen in der Forschung positiv beurteilt, fordert die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Habilitandin oder den Habilitanden auf, für die Lehrprobe drei Vortragsthemen zu nennen. Die vorgeschlagenen Themen sollen keinen engen Bezug zur Habilitationsschrift oder den als Äquivalent vorgelegten Forschungsarbeiten haben.

(2) Die Lehrprobe dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden. Sie soll auch dem Nachweis dienen, daß die Habilitandin oder der Habilitand ein breites Spektrum an Themen in der Lehre vertreten kann. Die Lehrprobe ist hochschulöffentlich, soll den Umfang einer Doppelstunde haben und insbesondere auf die Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet sein. Sie findet während der Vorlesungszeit in deutscher, im Ausnahmefall in englischer Sprache statt und wird mit einer hochschulöffentlichen Diskussion abgeschlossen.

(3) Zu der Lehrprobe lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin die Fakultätsratsmitglieder, die Professorinnen und Professoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die weiteren habilitierten Mitglieder der beteiligten Fakultäten schriftlich ein. Zur Lehrprobe wird außerdem durch Aushang eingeladen.

(4) Nach der Lehrprobe erstellt der Habilitationsausschuß ein zusammenfassendes Gutachten über die Leistungen in den Lehrveranstaltungen und der Lehrprobe. Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses unterrichtet die Mitglieder des Fakultätsrates von der Fertigstellung des Gutachtens und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Der Habilitationsausschuß erörtert Gutachten und Stellungnahmen und schlägt dem Fakultätsrat den Abbruch des Habilitationsverfahrens vor, wenn die Leistungen in der Lehre negativ beurteilt werden.

§ 9 - Bezeichnung des Faches der Habilitation

Hält der Habilitationsausschuß eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches der Habilitation für erforderlich, unterrichtet er die Habilitandin oder den Habilitanden und versucht Einvernehmen herzustellen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Fakultätsrat vor Zuerkennung der Lehrbefähigung zunächst über die Bezeichnung des Faches der Habilitation. Die Habilitandin oder der Habilitand darf den Habilitationsantrag zurücknehmen, wenn der Fakultätsrat vom Antrag abweicht.

§ 10 - Habilitationskolloquium und Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Wurden Forschungs- und Lehrleistungen positiv beurteilt, fordert die Dekanin oder der Dekan die Habilitandin oder den Habilitanden auf, das Vortragsthema für das Habilitationskolloquium zu benennen. Es soll einen engen Bezug zur Habilitationsschrift oder den als Äquivalent vorgelegten Forschungsarbeiten haben. Das Habilitationskolloquium ist Fakultätsöffentlich und besteht aus einem Vortrag von ungefähr 45 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion.

(2) Zum Habilitationskolloquium lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch öffentliche Ankündigung ein. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses, die Gutachterinnen und Gutachter, die Mitglieder des Fakultätsrates, die Professorinnen und Professoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die weiteren habilitierten Mitglieder der Fakultät, die Präsidentin oder der Präsident und die Dekaninnen und Dekane aller anderen Fakultäten der Technischen Universität Berlin sind schriftlich einzuladen. Die Dekanin oder der Dekan kann weitere Personen einladen.

(3) Das Habilitationskolloquium findet in deutscher, im Ausnahmefall in englischer Sprache statt und wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen, haben alle gemäß Abs. 2 Sätze 2 und 3 persönlich Eingeladenen.

(4) Aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen zu den wissenschaftlichen und didaktischen Leistungen einschließlich der Lehrprobe sowie des Habilitationskolloquiums beschließt der Fakultätsrat auf einer nichtöffentlichen Sitzung im Anschluß an das Habilitationskolloquium die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sollen, die Gutachterinnen und Gutachter können an der Beratung mit Rederecht teilnehmen. Die fachwissenschaftlich fundierten Gutachten entfalten eine Bindungswirkung für die Entscheidung des Fakultätsrates, die nur durch ebenfalls fachwissenschaftlich fundierte, schriftliche Gegengutachten erschüttert werden kann. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsergebnis wird namentlich erfaßt und zur Habilitati-

onsakte genommen. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln, die zur Habilitationsakte genommen werden. Im Protokoll erscheint nur das Abstimmungsergebnis ohne Namensnennung.

§ 11 - Pflichtexemplare und Vollzug der Habilitation

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat der Universitätsbibliothek und der Fakultät binnen eines Jahres einen Satz der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in einer zur Vervielfältigung geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei sind darauf das Datum der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, das Datum des Fakultätsratsbeschlusses über die Zuerkennung der Lehrbefähigung, die Namen der Mitglieder des Habilitationsausschusses und Gutachterinnen und Gutachter sowie das Zeichen der Technischen Universität Berlin im Bibliotheksverkehr (D 83) anzugeben. Die Frist kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan verlängert werden.

(2) Sobald die Unterlagen gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellt worden sind, händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden die Urkunde aus, mit der die Fakultät ihr oder ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat beschlossen wurde, die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Technischen Universität Berlin. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Habilitation vollzogen, d.h. der Habilitandin oder dem Habilitanden die Lehrbefähigung zuerkannt.

§ 12 - Rücknahme des Habilitationsantrages

Die Habilitandin oder der Habilitand kann unabhängig von den Fällen des § 4 Abs. 5 und § 9 Satz 3 den Habilitationsantrag bis zum Eingang des ersten Gutachtens über die Leistungen in der Forschung zurücknehmen. Der Habilitationsantrag gilt dann als nicht gestellt.

§ 13 - Abbruch des Habilitationsverfahrens

Unabhängig von den Fällen des § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 wird das Habilitationsverfahren durch Fakultätsratsbeschluss abgebrochen, wenn

1. die Habilitandin oder der Habilitand es ohne hinreichende Begründung versäumt oder ablehnt, einer zum Habilitationsverfahren an sie oder ihn ergangenen Aufforderung fristgemäß nachzukommen,
2. der Habilitandin oder dem Habilitanden vor der Habilitation im Habilitationsverfahren eine Täuschung nachgewiesen wird.

§ 14 - Information der Habilitandin oder des Habilitanden

Von allen Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens ist die Habilitandin oder der Habilitand unverzüglich zu benachrichtigen. Fristüberschreitungen und ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

§ 15 - Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der Fakultät.

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluß des Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.

§ 16 - Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Fakultät ist befugt, die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Habilitationsverfahren im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Die Fakultät kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Die Habilitationsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Fakultätsrat oder in dessen Auftrag erstellt und bearbeitet.

(3) Innerhalb von drei Jahren nach Abschluß des Habilitationsverfahrens ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine Prüfungsakte zu gewähren. Die Fakultät bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 17 - Übergangsregelung

Für Habilitationsverfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet worden sind, gelten nach der Entscheidung der Habilitandin oder des Habilitanden die Regelungen dieser Ordnung oder die der bisher für sie gültigen Habilitationsordnung weiter.

§ 18 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Habilitationsordnungen der Fachbereiche Elektrotechnik vom 13. Juni 1993 (AMBl. TU Nr. 6/1993 - Einlage) und Kybernetik vom 8. November 1972 (ABl. 1973 S. 54) außer Kraft.“